

LKG

Landwirtschaftliche
Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen

Statuten 2009

Geschäftsadresse

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Finanzielle Grundlagen	4
IV.	Bestimmungen über die Tätigkeit	5
V.	Organisation	6
	Generalversammlung	6
	Vorstand	7
	Revisionsstelle	8
VI.	Rechnungswesen	9
VII.	Statutenrevision und Auflösungen	10
VIII.	Schlussbestimmungen	11

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (LKG) besteht als Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. des Schweizerischen Obligationsrechts (SR 220; abgekürzt OR) mit Sitz in St.Gallen.

Sie bezweckt die Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen in der Landwirtschaft durch Beiträge sowie durch Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen nach Bundes- und Kantonalem Recht.¹⁾

Sie kann im Auftrag des Kantons St.Gallen weitere Aufgaben übernehmen, namentlich zur Verbesserung der Wohn- und Ökonomiegebäude sowie zur Verhütung einer Überschuldung der Landwirtschaftsbetriebe.

¹⁾ Art. 78ff. [4. Titel: Soziale Begleitmassnahmen] Eidg. Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1; abgekürzt LwG) und Art. 87ff. [5. Titel: Strukturverbesserungen] LwG sowie Art. 11ff. Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG) und Art. 3 und Art. 43 ff. Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11; abgekürzt LaV)

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die mindestens einen Anteil von Fr. 100.-- einzahlen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Sie sind mit Genehmigung des Vorstandes übertragbar.

Art. 3

Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vorher einzureichen.

Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Geschäftsvermögen und auf ihre Anteilscheine.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen, einschliesslich Anteilscheinkapital.

III. Finanzielle Grundlagen

Art. 5

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet die Genossenschaft

- a. für Beiträge die von Bund und Kanton mit dem Voranschlag bewilligten Mittel,
- b. für die Investitionskredite die vom Bund dem Kanton St.Gallen für diese Zwecke gewährten zinslosen Kredite,
- c. für die Betriebshilfedarlehen die von Bund und Kanton für diesen Zweck gewährten zinslosen Darlehen sowie das Anteilscheinkapital,
- d. für die übrigen Massnahmen Mittel, welche ihr vom Kanton St.Gallen oder anderen Institutionen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Sie kann dafür selber Fremdmittel aufnehmen, wenn der Kanton St.Gallen dafür die Zinsen und das Verlustrisiko trägt.

IV. Bestimmungen über die Tätigkeit

Art. 6

Für die Gewährung, Sicherstellung, Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Rückforderung von Darlehen und Beiträgen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons St.Gallen. ²⁾

²⁾ Insbesondere Eidg. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1; abgekürzt LwG); Eidg. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1; abgekürzt SVV); Eidg. Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 914.11; abgekürzt SBMV); Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV); Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002 (sGS 610.1; abgekürzt LaG); Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 17. September 2002 (sGS 610.11, abgekürzt LaV)

V. Organisation

Art. 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes statt oder wenn Genossenschafter mit mindestens einem Zehntel des Anteilscheinkapitals die Einberufung durch schriftliches Begehren verlangen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Abhaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Genossenschafter an die Generalversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten und wenn dieser verhindert ist vom Vizepräsidenten geleitet.

Art. 9

Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung,
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht von der Regierung bestimmt werden,
- c. Wahl des Präsidenten, der im Vorstand den Vorsitz führt,
- d. Wahl der Revisionsstelle,
- e. Abnahme des Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,

- f. Entlastung der Verwaltung,
- g. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind und über ordnungsgemäss eingereichte Anträge von Genossenschaffern.

Art. 10

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Genossenschaffter beschlussfähig. Sie trifft ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 17 und 18 durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Jeder Anteilschein berechtigt zu einer Stimme. Kein Genossenschaffter darf mehr als den fünften Teil der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch die Regierung und vier durch die Generalversammlung zu wählen sind.

Für die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder ist auf folgendes Vertretungsverhältnis abzustellen:

- Ein Vertreter der St.Galler Kantonalbank,
- ein Vertreter der übrigen St.Galler Banken,
- zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten für den Rest der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

Dem Vorstand stehen insbesondere zu:

- a. Wahl des Geschäftsführers, die der Genehmigung durch die Regierung bedarf,
- b. Organisation des Geschäftsbetriebes und der Personalfürsorge,
- c. Überwachung der Geschäftsführung,
- d. Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse,
- f. Erledigung von Streitsachen, wenn nötig auf dem Prozessweg,
- g. Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind,
- h. Erteilung der nötigen Unterschriftsberechtigungen,
- i. Festsetzung der Sitzungsgelder.

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich - Art. 9 vorbehalten - selbst. Er ist beschlussfähig wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Für seine Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit mit Stichentscheid des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit.

Über seine Verhandlungen lässt er Protokoll führen.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle hat die Vorschriften von Art. 906 OR i.V.m. Art. 727ff. OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302; abgekürzt RAG) zu erfüllen. Die Wahl erfolgt für drei Geschäftsjahre; ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung; eine Wiederwahl ist möglich (Art. 730a OR).

VI. Rechnungswesen

Art. 15

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Genossenschafter erhalten für ihre Anteile keinen Zins.

Art. 16

Die von der Genossenschaft zu erlassenden Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Statutenrevision und Auflösungen

Art. 17

Diese Statuten können von der Generalversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen abgeändert werden.

Art. 18

Die Auflösung kann durch eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Stimmen beschlossen werden.

Art. 19

Bei Auflösung der Genossenschaft soll ein nach Rückzahlung des Anteil-scheinkapitals ohne Zinsen verbleibender Überschuss für Förderungs-massnahmen zu Gunsten der St.Gallischen Landwirtschaft verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 2009 erlassen worden und treten mit Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Mai 2008.

Die Genehmigung durch die Regierung (RRB 2009/511) erfolgte am 30. Juni 2009.

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen

Der Präsident

Dr. Josef Keller

Der Geschäftsführer

Dr. Roger Peterer